

680/14

– Abschrift –

Landgericht Kassel
1. Zivilkammer
Aktenzeichen: 1 S 309/15
(431 C 4112/14 Amtsgericht Kassel)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Kassel, 28.01.2016



Beschluss

In dem Rechtsstreit



I.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO per einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Das am 16.09.2015 verkündete Urteil des Amtsgerichts Kassel beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Vielmehr hat das Amtsgericht der Klage der Klägerin zu Recht stattgegeben.

II.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf die Feststellungen im Tatbestand es angefochtenen Urteils (UG 2-3) Bezug genommen. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt kann dahingehend zusammengefasst werden, dass die Klägerin von der Be-

klagen Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aufgrund eines Verkehrsunfalles vom 07.03.2014 verlangt.

Das Amtsgericht hat der Klage vollumfänglich stattgegeben.

Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, die Rechtsanwaltskosten stellen einen adäquat-kausalen Schaden dar. Grundsätzlich könne der Direktgeschädigte auch die bei der Verfolgung seiner Schadensersatzansprüche entstehenden Rechtsanwaltskosten als adäquaten und dem Schädiger zurechenbaren Schaden ersetzt verlangen. Der Unfallgeschädigte dürfe auch ohne das Vorliegen der Verzugs Voraussetzungen einen Anwalt auf Kosten des Schädigers einschalten, sofern er schutzbedürftig sei; streitig sei indes, ob Leasing- oder Mietwagenfirmen einen solchen Schaden nur als Verzugsschaden geltend machen könnten. Nicht ersatzfähig seien die Rechtsanwaltskosten jedenfalls dann, wenn der Sachverhalt sich als von vorneherein völlig unstreitig darstelle und der Rechtsanwalt sich lediglich als kostenverursachende weitere Durchgangsstation ohne weitere Aufgabe darstelle. Allerdings sei es so, dass aufgrund der nicht mehr überschaubaren Rechtsprechung zu dem Thema des Umfangs der erstattungsfähigen Schäden ein rechtlich einfach gelagerter Sachverhalt für einen Rechtsunkundigen nahezu nicht mehr vorkomme.

Vorliegend handele es sich bei der Klägerin zwar um ein Leasingunternehmen, allerdings ohne Rechtsabteilung für die Regulierung von Unfallangelegenheiten.

Es handele sich zudem nicht um einen einfach gelagerten Sachverhalt, da z.T. Schadenspositionen betroffen gewesen seien, die in der Rechtsprechung besonderes streitig seien, wie beispielhaft die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten; außerdem seien an dem Unfallereignis zumindest 3 Fahrzeuge beteiligt gewesen, so dass sich insoweit die Komplexität des Sachverhalts erhöhe. Es sei nicht ersichtlich, dass die Haftung von vorneherein so klar und eindeutig gewesen sei, dass eine anwaltliche Hilfe bereits nicht erforderlich gewesen sei. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit sei eine ex ante Betrachtung vorzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Entscheidungsgründe wird auf die Urteilsausführungen (UG 3-7) verwiesen.

Gegen dieses ihr am 08.10.2015 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09.11.2015 (Montag), am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, Berufung eingelegt und diese, nach Verlängerung der Begründungsfrist aufgrund fristge-

rechtem Antrag vom 08.12.2015, am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, mit Schriftsatz vom 30.12.2015, am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, begründet.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils eine vollständige Klageabweisung. Die Beklagte führt an, dass es sich bei der Klägerin gerade nicht um eine Rechtsunkundige handelt, sondern um eine Institution, deren Geschäftsmodell bedingt, dass sie vielfach im Jahr mit der Abwicklung von Verkehrsunfallangelegenheiten zu tun habe. Die Argumentation des Amtsgerichts gehe dahin, dass, bevor die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Regulierung von auch einfach gelagerten Unfallangelegenheiten ausdifferenzierter wurde, es Institutionen wie der Klägerin durchaus zuzumuten war, zunächst die Anspruchsbezeichnung selbst zu erledigen und diesbezüglich ein Anwalt nicht erforderlich gewesen sei, während dies jetzt anders sein solle. Dies überzeuge nicht. Auch früher habe die diesbezügliche Tätigkeit von Institutionen wie der Klägerin darin bestanden, die aufgrund der eigenen Sachkunde aufgrund des Geschäftsfeldes vorzunehmenden Schadensbeziehung unter Beifügung entsprechender Belege gegenüber der Schädigerseite vorzunehmen. An dieser Tätigkeit ändere sich auch durch irgendwie geartete Ausdifferenzierung der Rechtsprechung nichts. Im Aufwand stelle es auch keinen Unterschied für die Klägerin dar, diese Zusammenstellung an einen Rechtsanwalt zu senden oder aber direkt an den Schädiger.

Die Relevanz der angeblichen Ausdifferenzierung der Rechtsprechung finde erst danach statt. Wenn der Geschädigte das erhalte, was er gefordert hat, spiele die Ausdifferenzierung der Rechtsprechung keine Rolle. Erst wenn seitens des Schädigers bzw. seiner Versicherung trotz eindeutiger Haftungslage Kürzungen der Höhe nach unter Verweis auf die Rechtsprechung gemacht würden, sei der Zeitpunkt gekommen, in dem eine entsprechende Argumentation greifen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Berufungsbegründungsschrift vom 30.12.2015 (Bl. 107 ff d.A.) verwiesen.

III.

Die Berufung hat nach Ansicht der Kammer keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kammer gelangt zu dem Ergebnis, dass das Amtsgericht der Klage zu Recht stattgegeben hat.

Aus den zutreffenden Gründen des erstinstanzlichen Urteils, auf das Bezug genommen wird, kann die Klägerin die Erstattung der Rechtsanwaltskosten verlangen. Grundsätzlich erstreckt sich der Umfang des Schadensersatzes nach § 249 BGB auch auf die zur Geltendmachung des Schadens angefallenen Rechtsverfolgungskosten, solange diese zweckmäßig waren. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass ein nach Grund und Höhe derart einfach gelagerter Fall vorliegt, bei dem aus Sicht des Geschädigten kein Anlass zu Zweifeln an der vollen Ersatzpflicht des Schädigers besteht und deshalb für die geschäftsgewandte Klägerin die Inanspruchnahme eines Anwaltes nicht erforderlich war. Nur dann, wenn es sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt handelt, ist der Geschädigte zur eigenen Schadensanmeldung gehalten, es sei denn, er ist aus besonderen Gründen, wie etwa dem Mangel an geschäftlicher Gewandtheit, hierzu nicht in der Lage. Darauf, ob der Geschädigte geschäftlich gewandt ist oder nicht, kommt es mithin nur im Fall eines einfach gelagerten Sachverhaltes an.

Insoweit führt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 08.11.1994 (Az VI ZR 3/94) aus:

„(...) Allerdings sind unter dem Blickpunkt, dass der Schädiger grundsätzlich für alle durch das Schadensereignis verursachten Kosten einzustehen hat, an die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt nämlich darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger bzw. seiner Versicherung einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte, ob es sich nun um einen Privatmann oder eine Behörde handelt, grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, wenn etwa der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie etwa Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden. (...)“.

Der Geschädigte ist zur eigenen Mühewaltung bei der Schadensabwicklung nur in dem Umfang und nur solange verpflichtet, als die Einschaltung eines Rechtsanwalts nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht erforderlich ist. Ist der Schadensfall von vornherein schwieriger gelagert, so darf der Geschädigte sogleich einen Rechts-

anwalt mit der weiteren Geltendmachung beauftragen und kann sodann dessen Kosten im Rahmen des materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruchs geltend machen. Bei der Einstufung als einfach gelagerter Sachverhalt kommt es dabei auf die Beurteilung durch einen Privatmann ex ante an und nicht auf die Einschätzung einer fachlich mit der Rechtsprechung zu Verkehrsunfällen versierten Person (vgl. hierzu LG Frankfurt, NZV 2013, 87). Dazu gehören regelmäßig solche Fälle, in denen der Schädiger seine Ersatzpflicht dem Grunde und der Höhe nach bereits anerkannt hat oder an seiner Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit keine Zweifel bestehen.

Nach Ansicht der Kammer ist der vorliegende Sachverhalt nicht als derart einfach einzuordnen, als dass die Klägerin gehalten war, ihre Ansprüche bei der Beklagten selbst anzumelden. Hinsichtlich der Einordnung als nicht einfach gelagerter Sachverhalt schließt sich die Kammer den Ausführungen des Amtsgerichts vollumfänglich an (UG S. 6, 7), gerade die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten und Gutachterkosten wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Im Übrigen dürfte der vorliegende Sachverhalt allein schon aufgrund der Unfallbeteiligung von 3 Fahrzeugen nicht derart einfach gelagert sein, dass die Geschädigte aus einer ex ante Betrachtung heraus keine Zweifel daran haben durfte, dass der Schädiger für den Schaden vollumfänglich aufkommt.

Soweit die Berufung das erstinstanzliche Urteil insoweit angreift, dass das Amtsgericht davon ausgehe, dass es Institutionen wie der Klägerin bevor die Rechtsprechung ausdifferenzierter wurde, zuzumuten gewesen sei, die Ansprüche selbst anzumelden und dies jetzt anders sein solle, so weist die Kammer darauf hin, dass es nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eben zunächst darauf ankommt, ob der Sachverhalt als einfach oder als tatsächlich oder rechtlich nicht einfach einzuordnen ist. Nur für den Fall, dass es sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt handelt, ist es auch dem geschäftlich gewandten Geschädigten zuzumuten, seine Ansprüche selbst anzumelden. Dafür indes, ob ein Sachverhalt rechtlich einfach ist, kommt es aber eben auch auf die vorhandene Rechtsprechung diesbezüglich an, so dass aufgrund der Ausdifferenziertheit der Rechtsprechung Sachverhalte, die früher als einfach gelagerter Verkehrsunfall einzuordnen waren, heute als rechtlich nicht ganz einfach anzusehen sind.

IV.

Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls Rücknahme der Berufung binnen einer Frist von

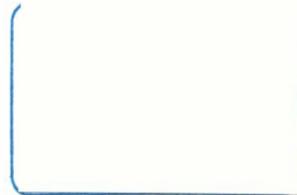
zwei Wochen

ab Zustellung dieses Beschlusses. Soweit nach Fristablauf eine Beschlussentscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO ergeht, löst dies die Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO aus. Eine Gebührenermäßigung nach Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG tritt dann nicht ein.

Lohmann
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Dr. Senger
Richter am Landgericht

Neuschäfer
Richterin am Amtsgericht



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Leasing

Klägerin

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Kassel durch den Richter Buchwald im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzschlussfrist zum 14.08.2015

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 805,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.06.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 805,20 €.

Tatbestand:

Das zum vorsteuerabzug berechnete klägerische Leasingunternehmen begehrt Schadensersatz für Rechtsverfolgungskosten in Folge eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin war Eigentümerin des Fahrzeuges Renault Megane (amtl. Kennzeichen) das bei einem Verkehrsunfallereignis in der Gemarkung Wolfenbüttel durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges (amtl. Kennzeichen) am 07.03.2014 einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt.

Die FahrerIn des Beklagtenfahrzeuges fuhr auf das an der Ampel stehende klägerische Fahrzeug auf. Hierbei wurde das klägerische Fahrzeug auf ein weiteres Fahrzeug geschoben, welches sich vor dem klägerischen PKW befand.

Die Klägerin beauftragte in der Folge einen Rechtsanwalt der die Positionen in Höhe von 11.582,66 € für Wiederbeschaffungsaufwand, Gutachterkosten, pauschale Abmelde- und Zulassungskosten sowie eine Auslagenpauschale bei der Beklagten anmeldete. Die Beklagte regulierte in der Folge diesen geforderten Betrag ebenso wie den mit weiterem anwaltlichen Schreiben vom 16.05.2014 geforderten Betrag in Höhe von 229,25 € für Mietwagenkosten.

Mit Schreiben vom 05.06.2014 meldete die Klägerin schließlich Rechtsanwaltsgebühren bezogen auf eine 1,5 Geschäftsgebühr und einen Gegenstandswert von 11.811,92 € nebst Auslagenpauschale (= 926,00 €) bei der Beklagten an. Eine Regulierung lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 06.06.2014 ab.

Die Klägerin verfügt nicht über eine eigene Rechtsabteilung die sich mit Unfallregulierung sondern ausschließlich mit gesellschaftsrechtlichen bzw. vertragsrechtlichen Angelegenheiten beschäftigt. Die Mitarbeiter der Klägerin, die sich mit KFZ-Schäden befassen sind keine Juristen oder Versicherungskaufleute.

Die Klägerin ist der Ansicht ihr stehe ein Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren bezogen auf einen Gegenstandswert von 11.582,67 € und eine 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale zu. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sei für die Klägerin erforderlich und zweckmäßig gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 805,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 07.06.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Ein Anspruch folgt gegen die Beklagte aus § 115 VVG in Verbindung mit § 7 StVG und §§ 823, 249 BGB in Verbindung mit § 3 PflVG.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu. Die Rechtsanwaltskosten stellen einen adäquat-kausalen Schaden dar. Dabei gilt für den Bereich der unerlaubten Handlungen und der StVG-Haftung, dass dem Direktgeschädigten grundsätzlich auch die bei der Verfolgung seiner Schadenersatzansprüche entstehenden Rechtsanwaltskosten als adäquater und dem Schädiger zurechenbarer Folgeschaden zu ersetzen sind (BGH NJW 1986, 2243, BGH VersR 1970, 41, BGH NJW 1962, 637 vgl. Jahnke, Burmann/Heß/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 23. Auflage 2014, § 249 BGB, Rn. 369). Ein unmittelbarer Unfallgeschädigter darf grundsätzlich bereits vor Verzug einen Anwalt auf Kosten des Schädigers für Anspruchsdurchsetzung einschalten, sofern dieser schutzbedürftig ist. Dabei ist zwar in der Rechtsprechung mitunter streitig, dass die Schutzbedürftigkeit etwa fehlen könnte bei Unternehmen und Behörden, die über geschultes, rechtskundiges bzw. im Geschäftsverkehr nicht unerfahrenes Personal verfügen (Jahnke, Burmann/Heß/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 23. Auflage 2014, § 249 BGB, Rn. 370). Bezüglich Leasing- oder Mietwagenunternehmen ist darüber hinaus streitig, ob Anwaltskosten nur als Verzugsscha-

den geltend gemacht werden können (so etwa LG Frankfurt NZV 2013, 87, LG München I v. 15.4.2010 – 19 S 25160/09 –, LG Traunstein VersR 2013, 645; AG Bad Homburg NZV 2006, 6042, AG Dresden SP 2002, 36, AG Düsseldorf NZV 2010, 260, AG Frankfurt zfs 2006, 286, AG Ingolstadt SP 2009, 379, AG Köln v. 2.3.2011 – 265 C 216/09 –, AG Nürnberg NZV 2009, 402, AG Stuttgart NJW-RR 2012, 1529, AG Wiesbaden NZV 2011, 92).

Dies könnte im vorliegenden Sachverhalt zwar grundsätzlich in Betracht gezogen werden, da die gewerblich mit Automobilen involvierte Klägerin, aufgrund ihrer Tätigkeit mit einer Mehrzahl von KFZ-Unfällen in Berührung kommen dürfte. Allerdings verfügt diese angesichts des – unstreitigen – Sachvortrages der Klägerin nicht über eine eigene Rechtsabteilung und die entsprechenden Sachbearbeiter verfügen nicht über einen juristischen oder versicherungskaufmännischen Hintergrund.

Zum Teil wird ein Ersatzanspruch dann verneint, wenn von Beginn an ein „einfach gelagerter Sachverhalt“ vorliegt (so LG Berlin SP 2009, 446, LG Bonn SP 2001, 216; AG Berlin-Mitte SP 2003, 149, AG Nürnberg SP 2003, 326). In diesen Fällen müsste insoweit absehbar sein, dass der Schädiger auf ein erstes Anspruchsschreiben unverzüglich regulierte und die Verantwortlichkeit für den Schaden von vornherein derart klar sein, dass aus Geschädigtensicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger seiner Ersatzpflicht nachkommen werde (BGH VersR 1995, 183).

Zwar ist zutreffend, dass ein Erforderlichkeit eines Schadensersatzanspruch dann zu verneinen wäre, wenn sich das Unfallereignis als von vornherein völlig unstreitig darstellt – das heißt auch insbesondere hinsichtlich der konkreten Haftungsanteile sowie der Haftungshöhe und der Rechtsanwalt in diesem Falle sich lediglich als „kostenverursachende weitere Durchgangsstation ohne weitere Aufgabe“ darstellen würde.

Solche Sachverhalte – die in Einzelfällen sicher denkbar sind – sind jedoch nicht der Regelfall und insbesondere nicht im vorliegenden Rechtsstreit einschlägig.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der mittlerweile nahezu nicht mehr überschaubaren Rechtsprechung zu dem Thema des Umfangs der erstattungsfähigen Schäden ein rechtlich einfach gelagerter Sachverhalt für einen Rechtsunkundigen nahezu nicht mehr vorkommen kann (so AG Kassel, Urteil vom 30.06.2009, Az. 415 C 6203/08, NJW 2009, 2898; auch AG Coburg, Urteil vom 22.09.2005, Az.: 15 C 828/05, abrufbar unter juris Rechtsprechungsdatenbank). Das Gericht schließt sich der überaus nachvollziehbaren Ausführung in dem obigen Urteil – das ausdrücklich auch ein gewerbliches Autovermietungsunternehmen zum Gegenstand hatte – insoweit an.

Wie bereits ausgeführt ist zwischen den Parteien nicht streitig, dass das klägerische Unternehmen nicht über eine eigene – mit der Regulierung von Unfallangelegenheiten befassten – Rechtsabteilung verfügt und die Sachbearbeiter keine Juristen oder Versicherungskaufleute sind. Insoweit kann ihnen auch nicht die im Einzelfall sehr schnelle-

bige und nahezu unüberschaubare Rechtslage zum Thema einzelner Schadenspositionen bekannt sein.

In dem angeführten Urteil heißt es insoweit:

„Entgegen der Ansicht der Beklagten gibt es einen rechtlich „einfach gelagerten Verkehrsunfall“ für einen Rechtsunkundigen nicht. Dies ist nicht zuletzt auch eine Folge daraus, dass die Rechtsprechung zum Umfang des ersatzfähigen Schadens auf Grund des Regulierungsverhaltens einiger Versicherer eine Dimension erreicht hat, die für den nicht Rechtskundigen mithin nicht mehr überschaubar ist. Zu nennen ist hier exemplarisch die Kürzung von fiktiven Reparaturkosten unter Verweisung auf die Stundenverrechnungssätze freier Werkstätten unter Hinweis auf das so genannte „Porsche-Urteil“, die von zahlreichen Versicherern contra legem vorgenommen wird. Dies gilt hier umso mehr, als die Klägerin auch im Streitfall ihren Schaden auf der Grundlage eines Gutachtens auf der Basis fiktiver Reparaturkosten abrechnete. Wenn sich aber Versicherer – was gerichtsbekannt ist – selbst bei der Regulierung von – jedenfalls für den Rechtskundigen – in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht eindeutigen Haftungsfällen, bisweilen unter bewusster Missachtung obergerichtlicher Rechtsprechung, auf juristische Spitzfindigkeiten kaprizieren, so dürfte es für die Beklagte leicht einzu- sehen sein, dass die Unfallabwicklung selbst bei dem Haftungsgrunde nach eindeutigen Haftungsfällen, bei denen die Einstandspflicht der Versicherung des Schädigers dem Grunde nach feststeht, eben nur scheinbar um „einfach gelagerte“ Verkehrsunfälle handelt. Denn spätestens bei der Höhe des zu ersetzenden Schadens wird – dies vermag man anhand des streitgegenständlichen Verfahrens in eindrucksvoller Weise nachvollziehen – aus einem Verkehrsunfall, bei dem es glücklicherweise nur zu kleinsten Blechschäden gekommen ist, dies ist gerichtsbekannt, eine vorgerichtliche Auseinandersetzung, in der sich der Geschädigte mit aus Textbausteinen gefertigten Schriftsätzen auseinandersetzen muss, in denen in epischer Breite zahlreiche Einzelfallentscheidungen verschiedener Instanzgerichte zitiert werden, die mit dem dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Sachverhalt auch nicht das Geringste zu tun haben. Nun ist es das Recht eines jeden Versicherers und mithin auch eine Pflicht gegenüber seinem Versicherungsnehmer, einen Schadensfall auch unter rechtlichen Gesichtspunkten eingehend zu prüfen. Die Kehrseite dessen ist indes, dass angesichts der Tatsache, dass der Geschädigte bei der Schadensregulierung hoch spezialisierte Rechtsabteilungen bzw. für Versicherer tätige Spezialkanzleien gegenübersteht, es bereits die Maxime der Waffengleichheit gebietet, dass der Geschädigte einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung des Schadenersatzes beauftragen und die Rechtsverfolgungskosten als adäquat kausalen Schaden ersetzt verlangen kann.“

Das Gericht macht sich diese überzeugenden grundsätzlichen Ausführungen zueigen.

Das Gericht folgt im Übrigen auch den weiteren Ausführungen des Amtsgerichts Kassel zu der auch in diesem Rechtsstreit angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH NJW 1995, 446).

„Die insoweit angeführte Rechtsprechung wonach nur bei einem Mangel an geschäftlicher Gewandtheit eine externe Anwaltskanzlei von Anfang an beauftragt werden kann und dies schadensadäquat sein soll, ist auf Grund der dargelegten wachsenden Komplexität und unübersichtlich gewordener Rechtsprechung zum Ansatz und Angemessenheit einzelner Schadenspositionen als überholt anzusehen (vgl. auch AG Coburg, Urteil vom 22. 9. 2005, abrufbar unter juris-Rechtsprechungsdatenbank). Nach Auffassung des erkennenden Gerichts kann der nicht rechtskundige und nicht über eine Rechtsabteilung verfügende Geschädigte – im Streitfall die Klägerin – die Kosten eines Rechtsanwaltes in voller Höhe von dem Schädiger als adäquat kausalen Schaden aus einem Verkehrsunfallereignis ersetzt verlangen.“

Diese vorgenannten Gesichtspunkte gelten im vorliegenden Sachverhalt, da insbesondere auch gerade Schadenspositionen betroffen waren, die in der Rechtsprechung besonders streitig sind. Zu nennen sind hierbei beispielhaft die mitunter unterschiedlichsten Rechtsprechungen der Gerichte zum Bereich der Erstattungsfähigkeiten von Mietwagenkosten, die mitunter nach der Tabelle von Frauenhofer, nach Schwacke bzw. einem Mittelmodell berechnet werden. Der Klägerin, müsste daher hinsichtlich dieser Punkte bereits bekannt sein, welche Rechtsprechung im entsprechenden örtlich zuständigen Gerichtsbezirk einschlägig wäre, um die konkret erstattungsfähigen Mietwagenkosten zu überschauen. Gleiches gilt in letzter Zeit zunehmend für die Höhe der Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten.

Im Übrigen handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Unfallereignis unter Berücksichtigung der obigen Punkte auch nicht von vornherein um einen einfach gelagerten Sachverhalt, da an dem Verkehrsunfallereignis zumindest 3 Fahrzeuge beteiligt waren und sich insoweit die Komplexität des Sachverhaltes erhöht, was dazu führt, dass ggf. mögliche Ansprüche des weiteren Fahrzeugführers bedacht und rechtliche eingeordnet werden mussten. Im vorliegenden Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass die Haftung von vornherein derart klar und eindeutig war, dass eine anwaltliche Hilfe bereits nicht erforderlich wäre. Eine Bewertung der Frage der Erforderlichkeit muss dabei zudem aus der ex ante Perspektive erfolgen, da die Geschädigte aus dieser Perspektive die Entscheidung zu treffen hatte, ob aus ihrer Sicht mit einer umfassenden Schadensregulierung zu rechnen ist und die betroffenen Schadenspositionen weder in der Haftungsgrundfrage noch in der konkreten Schadenshöhe im Streit stehen wird.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist es, auch das klägerische Leasingunternehmen, welches nicht über eine eigene Fachabteilung mit juristischem Know-how zur Regulierung von Unfallschäden verfügt, nicht von vornherein absehbar, welche Schadenspositionen von ihr geltend gemacht werden können. Eine Verpflichtung für ein entsprechen-

des Unternehmen sich durch Bereithaltung von juristisch geschultem Fachpersonal für kommende Schadensereignisse vorzuhalten kann nicht bestehen.

Soweit teilweise darauf verwiesen wird, dass der Aufwand, den Schaden einem Anwalt zu melden, häufig nicht deutlich geringer sei, als ihn unmittelbar beim Versicherer anzumelden (AG Köln v. 2.3.2011 – 265 C 216/09 –) dürfe dabei nur für die Fälle einschlägig sein, in denen der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Soweit allerdings Schadenspositionen erst noch berechnet bzw. rechtlich eingeordnet werden müssen, was angesichts der obigen Ausführungen bei der großen Mehrzahl – sowie auch dem hiesigen Sachverhalte – der Fall sein dürfte, ist es gerade nicht mit der Mitteilung der Schadenssumme an den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung getan, da eine Einschätzung der berechtigten Schadenspositionen nicht abschließend durch den Rechtsunkundigen möglich ist.

Die Höhe der geltend gemachten Kosten ist nicht zu beanstanden. Diese ergeben sich aus dem Gegenstandswert von 11.582,67 € sowie einer angesichts des Gegenstandesumfanges und –Schwere angemessenen 1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) nebst einer Auslagenpauschale für Post und Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG) nach den Vorschriften des RVG. Bei der 1,3 Geschäftsgebühr handelt es sich um eine sog. Schwellengebühr.

Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann insoweit nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (Nr. 2400 VV RVG). Für den Fall, dass der Umfang und die Schwierigkeit der Sache allerdings von durchschnittlicher Bedeutung sind, verbleibt es nach der Gesetzesbegründung von der Schwellengebühr, die mit 1,3 zur Regelgebühr wird. Es handelt sich bei der Unfallabwicklung – auch unter Berücksichtigung der bereits oben ausgeführten Gesichtspunkte – in keinem Falle um eine „einfachst gelagerte Tätigkeit“.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288, 286 Abs. 1, 2 Nr. 3 BGB. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 06.06.2014 eine Regulierung ernsthaft und endgültig verweigert, weshalb es einer Mahnung der Klägerin nicht bedurfte, um einen Verzug der Beklagten zu begründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11 ZPO 711 S. 1, 2 In Verbindung mit § 709 S. 2 analog ZPO.

Die Streitwertentscheidung folgt aus § 48 GKG in Verbindung mit § 6 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Streitwertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Buchwald
Richter



Beglaubigt:
Kassel, den -7. OKT. 2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle